

## BGE 24 II 281

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_24\\_II\\_281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_II_281)

FR: ATF 24 II 281

IT: DTF 24 II 281

### Volltext

36. Urteil vom 30. April 1898 in Sachen Brisacher gegen Eidgenossenschaft. Art. 48, Ziff. 2 Organ.-Ges.; civilrechtliche Streitigkeit? Klage auf Auszahlung einer Militärpension. Mit Klageschrift vom 26./28. April 1898 stellt der Kläger beim Bundesgericht den Antrag: Die schweizerische Eidgenossenschaft sei richterlich zu verhalten: 1. Dem Kläger 480 Fr. für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vom 24. Mai 1897 bis 1. November 1897 zu bezahlen. 2. Dem Kläger eine jährliche Rente von 700 Fr., richterliches Ermessen vorbehalten, erstmals gehend vom 19. März 1898 bis 19. März 1899, eventuell vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1899 zu geben. Zur Begründung dieser Anträge wird in tatsächlicher Beziehung geltend gemacht, der Kläger habe sich bei Leistung seines Militärdienstes in der Infanterie-Rekrutenschule I in Aarau des Jahres 1897 ein Lungenleiden zugezogen, infolge dessen er zeitweise gänzlich erwerbsunfähig gewesen sei und welches durch verschiedene, gemäß Anordnung des eidgenössischen Oberfeldarztes durchgemachte Kuren nicht habe geheilt werden können; er leide nunmehr an Lungenschwindsucht, durch welche Krankheit seine Arbeitsfähigkeit wesentlich beschränkt sei und bald gänzlich werde aufgehoben werden. In rechtlicher Beziehung leitet der Kläger seinen Anspruch aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 her und fügt bei, die Kompetenz des Bundesgerichtes ergebe sich aus Art. 54 O.=G. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach Art. 48 Ziff. 2 O.=G. beurteilt das Bundesgericht als einzige Instanz civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagtem, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens 3000 Fr. hat. Daß nun nach den in Art. 54 O.=G. für die Streitwertberechnung aufgestellten Grundsätzen der Streitwert von 3000 F für die vorliegende Klage erreicht ist, erscheint ohne weiteres als klar. Das Bundesgericht wäre daher zu deren Beurteilung kompetent, wenn es sich um eine civilrechtliche Streitigkeit handelte. Dies ist nun aber zu verneinen. Freilich macht die Klage eine Geldforderung geltend; allein diese Forderung wird nicht aus privatrechtlichen Beziehungen der Parteien abgeleitet, sondern aus einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes. Sie stützt sich nicht etwa auf einen privatrechtlichen Thatbestand (Rechtsgeschäft oder Delikt), sondern auf einen Thatbestand des öffentlichen Rechtes. Das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874, auf welches der klägerische Anspruch ausschließlich gestützt wird, ist kein privatrechtliches, sondern ein Verwaltungsgesetz. Allerdings gewährt es beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einen festen Anspruch auf Pension oder Entschädigung; allein dieser Anspruch ist nichtsdestoweniger kein privatrechtlicher, sondern ein öffentlich-rechtlicher. Er ist ein Ausfluß öffentlicher Vorsorge für die durch Erfüllung der öffentlich-rechtlichen, militärischen Dienstpflicht gesundheitlich geschädigten Wehrmänner und deren Hinterlassene, deren Lebensunterhalt durch die Gesundheitsschädigung und deren Folgen beeinträchtigt wird. Daß dies in der That die dem Gesetze zu Grunde liegende Auffassung ist, ergibt sich unzweideutig aus den

Bestimmungen des III. Abschnittes desselben über Geltendmachung und Untersuchung der Entschädigungsansprüche und Entscheid über dieselben, welcher die Geltendmachung des Anspruchs bei der Verwaltungsbehörde vorschreibt, das bei dessen Prüfung zu beobachtende Verfahren regelt, und in Art. 12 ausdrücklich bestimmt, daß alle Beschlüsse betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer auf den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beruhenden Pension oder anderweitigen Entschädigung vom Bundesrate gefaßt werden. Diese Bestimmungen zeigen, daß die Anwendung des Bundesgesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen, weil es sich eben nicht um privatrechtliche, sondern um öffentlich=rechtliche Ansprüche handelt, ausschließlich der eidgenössischen Verwaltungsbehörde vorbehalten und der Civilrechtsweg dafür ausgeschlossen werden wollen. Daran ist selbstverständlich durch Art. 48, Ziff. 2 O.=G., welcher sich lediglich auf Civilrechtsstreitigkeiten bezieht, nichts geändert worden. Ist aber demgemäß das Bundesgericht zur Beurteilung der Klage sachlich, weil dieselbe überhaupt nicht einen im Civilprozeßweg verfolgten Anspruch geltend macht, nicht kompetent, so ist die Klage ohne weiteres, ohne vorherige Mitteilung an die Gegenpartei, von der Hand zu weisen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.